

Inhalt

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände	C. Sonstige Bekanntmachungen
36 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Bramsche für das Haushaltsjahr 2026 45	2 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Marien - Kirchengemeinde Menslage in 49637 Menslage 52
37 Haushaltssatzung der Gemeinde Voltlage für das Haushaltsjahr 2026 46	3 Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde in Menslage 53
38 Haushaltssatzung der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2026 47	4 Entgeltordnung zur Friedhofsordnung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land 61
39 Bekanntmachung der Genehmigung 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland 48	5 Friedhofsgebührenordnung (FGO) 63
40 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH 49	6 Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück, Ev.-luth. Friedhof Bippin, Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche, Ev.-luth. Friedhof Hesepe, Ev.-luth. Friedhof Rieste, Ev.-luth. Friedhof Ueffeln, Ev.-luth. Friedhof Georgsmarienhütte, Ev.-luth. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück, Ev.-luth. Friedhof Holte 69
41 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Kurmittelhaus-Therapie Bad Rothenfelde GmbH 49	
42 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH 50	
43 Haushaltssatzung der Gemeinde Eggermühlen für das Haushaltsjahr 2026 51	

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

36	1. Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Bramsche für das Haushaltsjahr 2026	2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.826.300 Euro
		2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 13.035.900 Euro
		2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 11.209.600 Euro
		2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.825.200 Euro
	Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stadt Bramsche in der Sitzung am 04. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:	festgesetzt.
	§ 1	Nachrichtlich: Gesamtbetrag
	Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 77.282.800 Euro
	1. im Ergebnishaushalt	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 86.171.600 Euro
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	1.1 der ordentlichen Erträge auf 66.276.900 Euro	Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebs für das Haushaltsjahr 2026 wird mit
	1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 75.985.200 Euro	Erträgen im Erfolgsplan 6.137.063 Euro
	1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro	Aufwendungen im Erfolgsplan 4.691.195 Euro
	1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro	Betriebsergebnis 1.445.868 Euro
	2. im Finanzhaushalt	Einnahmen (Mittelherkunft) im Finanzplan 2.772.622 Euro
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	Ausgaben (Mittelbedarf) im Finanzplan 2.772.622 Euro
	2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 64.246.900 Euro	festgesetzt.
	2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 70.310.500 Euro	§ 2
		Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.209.600 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen im Finanzplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes wird auf 78.873 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 24.440.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Abwasserbeseitigungsbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer
- 340 v. H.

260 v. H.

390 v. H.

Bramsche, den 04.12.2025

Bürgermeister Pahlmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – hat die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung (§§ 2 und 3) mit Verfügung vom 04.02.2026 unter dem Aktenzeichen: 11.3 Re genehmigt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2026 bis zum 11.03.2026 im Rathaus der Stadt Bramsche, Hasestr. 11, Zimmer O 05, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bramsche, den 27.02.2026

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

Haushaltssatzung
der Gemeinde Voltlage
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Voltlage in seiner Sitzung am 12.11.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1. der ordentlichen Erträge auf

1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf

1.3. der außerordentlichen Erträge auf

1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf

1.5. Jahresergebnis
- 4.493.700 €

5.055.400 €

-561.700 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf

2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf

2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf

2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf
- 3.843.500 €

4.810.800 €

150.000 €

1.899.500 €

1.749.500 €

190.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes
- 5.743.000 €

6.900.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.749.500 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 150.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 640.500 €.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 260 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 10.000 €.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Voltlage, den 12.11.2025

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
Hermann Dreising

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 05.02.2026 erteilt.

Der Haushaltsplan 2026 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27.02.2026 bis einschließlich 09.03.2026 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Neuenkirchen, Fachbereich Finanzen, Alte Poststr. 5 – 7, 49586 Neuenkirchen während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache öffentlich aus.

Voltlage, 05.02.2026

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
Hermann Dreising

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 13. Februar 2026

38

Haushaltssatzung der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.175.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.807.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	- 632.100 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.440.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.436.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	230.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	2.247.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.017.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	431.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.688.300 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.115.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.017.500 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.073.400 €.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 10.000 €.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Merzen, den 04.12.2025

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister
Büscher

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kom-

munalaufsicht, 49015 Osnabrück mit Verfügung vom 05.02.2026 erteilt.

Der Haushaltsplan 2026 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27. Februar bis einschließlich 09. März 2026 in der Samtgemeinde Neuenkirchen, Fachbereich Finanzen, Alte Poststr. 5 – 7, 49586 Neuenkirchen während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache öffentlich aus.

Merzen, den 10.02.2026

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister
Christof Büscher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 27. Februar 2026

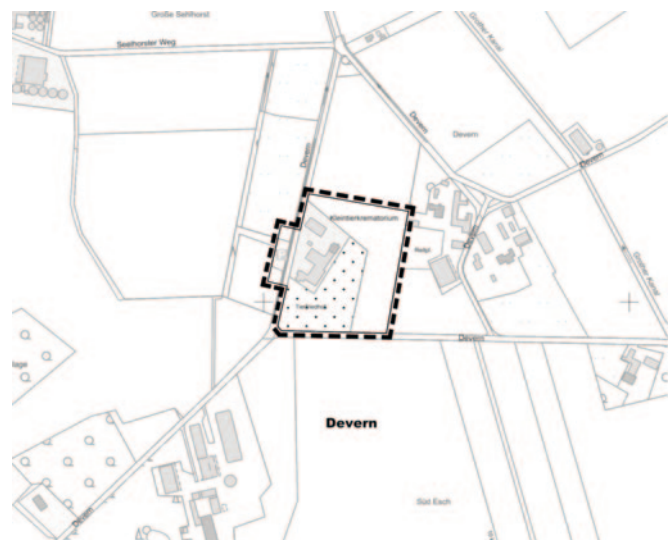
39

Bekanntmachung der Genehmigung 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Artland am 19.06.2025 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland mit Verfügung vom 05.02.2026 (Az.: 6.3-40-28-2025) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich des ca. 2,8 ha großen Änderungsbereiches, auf dem Gebiet der Gemeinde Badbergen, liegt im Bereich der Grundstücke des Objekts Devern 13, Gemarkung Grothe, Flur 10, Flurstücke 317/1, 317/2 tlw. und 319 tlw. sowie Flur 9, Flurstücke 297/1 tlw. u. 297/2 tlw..

Die konkrete Abgrenzung kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden:



Gegenstand der Bauleitplanung ist die Umzonung von derzeit dargestellten Flächen für die Landwirtschaft zu Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Kleintierkrematorium und Parkflächen sowie zu Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleintierkrematorium u. Tierfriedhof.

Die genehmigte 28. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht mit den zugehörigen Anhängen und weiteren Anlagen, liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Artland, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Artland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Quakenbrück, 12.02.2026

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 27. Februar 2026

40

Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 06. Februar 2026 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungs-

mäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 06. Februar 2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
(Siegel) i. A. Sonja Göhler

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. November 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht für das Jahr 2024 wird genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 56.621,85 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 02. März 2026 bis einschließlich 11. März 2026 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH, Am Kurpark 12, 49214 Bad Rothenfelde, öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 12. Februar 2026

Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH
(Siegel) Rehkämper
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 27. Februar 2026

41

Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Kurmittelhaus-Therapie Bad Rothenfelde GmbH

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 06. Februar 2026 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 06. Februar 2026

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. November 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht für das Jahr 2024 wird genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 16.545,11 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 02. März 2026 bis einschließlich 11. März 2026 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 12. Februar 2026

(Siegel) **Kurmittelhaus-Therapie Bad Rothenfelde GmbH**
Rehkämper
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 27. Februar 2026

42

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH**

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 06. Februar 2026 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 06. Februar 2026

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. November 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht für das Jahr 2024 wird genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag von 432.275,60 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 02. März 2026 bis einschließlich 11. März 2026 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 12. Februar 2026

43

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Eggermühlen
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eggermühlen in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.385.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	2.587.200 € -202.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	27.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0 € 27.800 €
Jahresergebnis	-174.200 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.020.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.012.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.860.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	606.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.150.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.343.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.030.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.962.500 €
Änderung Finanzmittelbestand 2026	1.068.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.150.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 75.000,00 EUR festgesetzt.

Eggermühlen, den 16.12.2025

Der Bürgermeister
Frerker

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für die §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 12.02.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03. bis 13.03.2026 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Eggermühlen, Von-Boeselager-Platz 2, 49577 Eggermühlen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/eggermuehlen/finanzen/>

Eggermühlen, den 13.02.2026

Gemeinde Eggermühlen
Der Bürgermeister
Frerker

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Marien - Kirchengemeinde Menslage in 49637 Menslage

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Marien - Kirchengemeinde Menslage für den Friedhof in 49637 Menslage am 21. Januar 2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre -je Stelle- | 705,00 € |
| 2. Erdgrabstätte unter Rasen inkl. Pflege für 25 Jahre -je Stelle- | 1.425,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen für 25 Jahre -je Stelle- | 685,00 € |
| 4. Urnengrabstätte unter Rasen inkl. Pflege für 25 Jahre | 1.095,00 € |
| 5. Urnenwahlgrabstätte unter Blumen inkl. Pflege für 25 Jahre -je Stelle- | 2.114,00 € |
| 6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Doppel- oder Familiengrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung: | |
| a) Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 II. | |
| 7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 12 Abs. 2 der FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der unter § 6 I Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen der Gruft wird für Erd- und Urnenbestattungen nach Aufwand der beauftragten Firma erhoben.

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Unterhaltung der Außenanlage und Wege

Für ein Jahr - je Grabstelle -: 15,00 €

1. Bei Neu- und Ersterwerb bzw. ab dem Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten einer Grabstelle werden keine Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben.
2. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen muss für die bereits erworbene Nutzungsdauer die jeweilige Friedhofsunterhaltungsgebühr entrichtet werden. Eine Vorauszahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für diese Zeit ist möglich.

IV. Gebühr für die Benutzung der Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier 100,00 €

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühren für die jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmälern – je Jahr, je Grabmal 1,50 €
2. Genehmigungsgebühren Grabmalantrag 10,00 €
3. Gebühren in Fällen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand je Stunde 25,00 €
4. Gebühr für Arbeiten an Grabstätten (Pflege, Entfernen von Bäumen /Büschen etc., Entfernen von Grabsteinen / Einfassungen, weitere Abräumarbeiten) - je Arbeitsstunde - 40,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Die Gebühren verstehen sich zzgl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer.

Menslage, den 21. Januar 2026

Der Kirchenvorstand:

Thole-Bohmann
Vorsitzende/r

(Siegel)

P. Ahrens
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 05. Februar 2026

Der Kirchenkreisvorstand

(Siegel)

Pohle
Kirchenkreisvorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 27. Februar 2026

3

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde in Menslage

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Menslage am 21. Januar 2026 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat. Die Kirche weiß auch die Verstorbenen in Gottes Hand. Aus dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten

- § 13 Erdgrabstätten unter Rasen
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätte unter Rasen
- § 15a + Urnengrabstätte unter Blumen
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Entfernung
- § 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 26 Leichenhalle
- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Menslage in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 135 / 12 tlw. Flur 6 Gemarkung Herbergen in Größe von insgesamt 1.30.38 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Menslage.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Kirchspiel Menslage hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentli-

chen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund abgegrenzt, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach einer Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen sind. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals und der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) das Mitbringen von Tieren; ausgenommen sind leinengeführte Hunde.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf

dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m. lang, 0,65 m. hoch und im Mittelmaß 0,65 m. breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet

net sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen sollen - zur Wahrung der Totenruhe - grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Die Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung einer Umbettung liegt bei der Untersten Gesundheitsbehörde.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten (§ 12)
 - b) Erdgrabstätten unter Rasen (§ 13)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14)
 - d) Urnengrabstätten unter Rasen (§ 15)
 - e) Urnengrabstätten unter Blumen (§ 15a)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Einzelwahl-, Doppel- oder Familiengrabstelle darf zusätzlich eine Urne bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern:
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m,
für Särge von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m,
bei Doppelgräbern:
Länge: 2,50 m, Breite: 2,40 m
 - b) für Urnen: Länge: 1 m, Breite: 1 m
 - c) Grabmalhöhe: Für alle Grabstätten max. 1,00 m Höhe

Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m., von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit vergeben, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3

Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte für 10, 20 oder 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Doppel- und Familiengrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirkung der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13

Erdgrabstätten unter Rasen

- (1) Erdgrabstätten unter Rasen sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden mit einer Grabstelle als Reihengrabvariante oder mit mehreren Grabstellen als Wahlgrabvariante vergeben.
- (2) Als Reihengrabvariante werden sie anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Als Wahlgrabvariante werden sie mit zwei oder mehr Grabstellen vergeben. Die Gebühren gemäß der Gebührenordnung sind im Voraus für alle Stellen zu zahlen. Die Wiederbelegung und Verlängerung ist bei der Wahlgrabvariante möglich.
- (3) Die Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Diese behält sich die Gestaltung und Unterhaltung vor. Eine eigene Bepflanzung oder Pflege der Rasengrabstätten ist nicht möglich, aber auch nicht nötig. Das Niederlegen von Grab- oder Blumenschmuck ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Friedhofsordnung nur auf der dafür vorgesehenen Fläche möglich. Es erfolgt die Niederlegung einer Grabplatte mit Beschriftung der Daten des/r Verstorbenen. Die Grabplatte ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten bzw. von den Angehörigen selbstständig bei einem Steinmetz in Auftrag zu geben.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Rasengrabstätten auch die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung von bis zu zwei Aschen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15

Urnengrabstätten unter Rasen

- (1) Urnenrasengrabstätten unter Rasen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Grabstelle kann nur eine Urne beigelegt werden.
- (2) Es können der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen auf den vorhandenen Gemeinschaftsgedenksteinen aufgenommen werden. Hier ist die Schrift in Material, Schriftform und Größe vorgegeben.
- (3) Die Urnenrasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Diese behält sich die Gestaltung und Unterhaltung vor. Eine eigene Bepflanzung oder Pflege ist nicht möglich, aber auch nicht nötig.
- (4) Die Ablage von Vasen, Schalen u. ä. hinter den Gemeinschaftsgedenksteinen ist nicht zulässig. Dort abgelegte Dinge werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Die Kirchengemeinde ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenrasengrabstätten auch die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten.

§ 15 a Urnengrabstätten unter Blumen

- (1) Urnengrabstätten unter Blumen sind Grabstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Grabstelle kann eine Urne oder zwei Urnen nebeneinander beige-
setzt werden.
- (2) Es können der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen auf einer Sandsteinstele graviert werden. Hier sind die Schriftform, Material und Größe vorgegeben.
- (3) Die Urnengrabstätten unter Blumen werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Diese behält sich die Gestaltung und Unterhaltung vor. Eine eigene Bepflanzung oder Pflege ist nicht möglich, aber auch nicht nötig.
- (4) Die Ablage von Vasen, Schalen u. ä. hinter den Gemeinschaftsgedenksteinen ist nicht zulässig. Dort abgelegte Dinge werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Die Kirchengemeinde ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenrasengrabstätten auch die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten sehr großer Familiengrabstätten (Familiengrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs- und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Vor Einrichtung einer Grabstelle ist durch den beauftragten Steinmetz die geplante Grabgestaltung der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Dies umfasst Grabmal, Umrandung und evtl. Platte.
- (2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Es sollen nur Grabmale (einschließlich anderer Anlagen) errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich. Der Friedhofsträger führt die vorgeschriebene jährliche Standsicherheitsprüfung durch.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (6) Grabmale dürfen an der Friedhofsmauer nur mit Halterungen angebracht werden. Dabei ist ein Abstand von mind. 4 cm zur Mauer einzuhalten.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts an-

gelegt sein. Reine Grabhügel sind nicht erlaubt. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Sträucher dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

- (2) An der Friedhofsmauer dürfen keine rankenden Gewächse (wie z.B. Efeu) gepflanzt werden. Vorhandene, an der Friedhofsmauer rankende Gewächse sind zu entfernen.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Das komplette Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet. Die teilweise Belegung mit Kies oder Splitt darf nur unter Verwendung eines luft- und wasserdurchlässigen Vlieses erfolgen. Die feste Abdeckung (Umrandung, Fläche von Grabstein und Platte etc.) darf 1/3 der Grabstättenfläche nicht überschreiten.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und Stühlen auf oder neben Grabstätten ist nicht erlaubt.
- (8) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) Bei der Entsorgung von Grabschmuck (Kränze, Gestecke, und Ähnlichem), muss dieser unbedingt getrennt (verrottbar und nicht verrottbar) und in den bereitgestellten Behältern entsorgt werden. Bei Nichtbeachtung wird dem Verursacher die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen.

Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch das Aufstellen von einem Hinweisschild für eine angemessene Zeit darauf hingewiesen, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen und/oder zur Herrichtung und Pflege aufgefordert. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Fried-

hofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen - und bei Familiengrabstätten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit - können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten sind gem. FGO die Gebühren nach Aufwand zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Sie hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten. Ein Anspruch auf Unterhaltung besteht nicht.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 26 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle und Kirche

- (1) Für die Trauerfeier an Sarg oder Urne steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Mit Genehmigung der Kirchengemeinde kann die Kirche für die Trauerfeier genutzt werden. Hierfür wird die Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle fällig.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 05.06.2012 außer Kraft.

Menslage, den 21. Januar 2026

Der Kirchenvorstand

Thole-Bohmann
Vorsitzende/r

(Siegel)

P. Ahrens
weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 05. Februar 2026

Der Kirchenkreisvorstand:

(Siegel)

Pohle
Kirchenkreisvorstand

4

Entgeltordnung zur Friedhofsordnung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land

Gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land vom 01. März 2023 hat der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippin
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln
Ev.-luth. Friedhof Georgsmarienhütte
Ev.-luth. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück
Ev.-luth. Friedhof Holte

am 03. Februar 2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Entgelte

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Beauftragung von Leistungen des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land werden Entgelte erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist
1. wer die Leistung nach dieser Ordnung beauftragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer die Zahlungspflicht gegenüber dem Friedhofsträger durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit dem Vertragsabschluss oder der Beauftragung der Leistung. Die Entgelte werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung bestimmt und den Entgeltschuldnern durch eine Rechnung bekannt gegeben.
- (2) Die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zu zahlen.
- (3) Rückständige Entgelte und Säumniszuschläge werden im gerichtlichen Mahnverfahren beigetrieben. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 4 Umsatzsteuer

Bei den in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge, in denen ein Umsatzsteueranteil nicht enthalten ist. Sofern auf die Umsätze des Friedhofsträgers, die auf den Leistungen beruhen, für welche die Gebühren erhoben werden, Umsatzsteuer erhoben wird, wird der Umsatzsteuerbetrag dem Entgeltschuldner auferlegt.

§ 5 Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die weder im Gebührentarif nach der Friedhofsgebührenordnung noch in dem nachstehendem Entgelttarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsträger entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

§ 6 Entgelttarife

1a. Abräumen von Grabstätten

a) Bei regulärem Aufwand – für eine Erdgrabstelle:	257,50 Euro
b) für jede weitere Grabstelle zusätzlich:	114 Euro
c) Bei regulärem Aufwand – für eine Urnengrabstelle:	128,75 Euro
d) Bei regulärem Aufwand – für zwei Urnengrabstellen:	257,50 Euro
e) für jede weitere Urnengrabstelle zusätzlich:	57 Euro

(Das jeweilige Entgelt kann nach tatsächlichem Arbeitsaufwand ermäßigt oder erhöht ausfallen. Die Bewertung obliegt der Friedhofsverwaltung.)

1b. Abräumen von Grabstätten auf dem Ev. Friedhof St. Sylvester

a) für eine Grabstelle:	160 Euro
b) für zwei Grabstellen:	265 Euro
c) für drei Grabstellen:	275 Euro
d) für vier Grabstellen:	285 Euro
e) bei Abräumung durch die nutzungsberechtigte Person ein Entgelt für die Entsorgung von Steinen, Kies und sonstigem Abfall durch die Friedhofsverwaltung:	60 Euro

2. Arbeitsstunde für sonstige Leistungen Je Stunde

49 Euro

3. Beheben eines Senkschadens Auffüllen von Mutterboden, Grob- und Feinplanum, nicht enthalten ist eine Neupflanzung

124 Euro

4. Grabstättenunterhaltung

In dieser Leistung ist enthalten eine einfache Mindestpflege, bei der der Friedhofsträger das Grab pflegt, gießt und je nach Anlage eine Wechsel- und Neubepflanzung innerhalb der Laufzeit vornimmt.

a) bei Grabstätten bedeckt mit Pinienrinde/ Rindenmulch je Stelle je Jahr	201 Euro
--	----------

b) bei Grabstätten mit trockentoleranter Bepflanzung (Bodendecker o.Ä.) je Stelle je Jahr	292 Euro
c) bei Grabstätten mit Blumenbeet und Wechselbepflanzung bis zu 4x im Jahr je Stelle je Jahr	418 Euro

5. Inschriften, Grabsteine, Grabplatten und Plaketten

A. Friedhof Bersenbrück

a) Grabplatte Urnenreihengrabstätte unter Rasen	332 Euro
--	----------

B. Friedhof Bippen

a) Grabplatte Granit Rasengräber	180 Euro
b) Gravur Grabplatte Granit Rasengräber – je Buchstabe	10 Euro

C. Friedhof St. Martin

a) Beschriftung am Zentraldenkmal „Im Zirkelfeld“	278,90 Euro
b) Beschriftung am Zentraldenkmal „Im Mosaikfeld“	365 Euro
c) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnengrabstätte „Am Feldahorn“	2.500 Euro
d) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnengrabstätte „Am Zierapfel“	1.872 Euro
e) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnengrabanlage im „Lineafeld“ oder „An der Trauerbuche“ bei Erwerb einer Grabstelle	1.503 Euro
f) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnengrabanlage im „Lineafeld“ oder „An der Trauerbuche“ bei Erwerb von zwei Grabstellen	1.916 Euro
g) Grabstein inkl. Beschriftung Urnengrabstätte im „Lavendelfeld“ bei Erwerb einer Grabstelle	1.275 Euro
h) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnengrabstätte im „Lavendelfeld“ bei Erwerb von zwei Grabstellen	1.695 Euro
i) Sandsteinstele inkl. Beschriftung bei Erwerb einer Erdgrabstätte in der Friedensecke	2.706 Euro
j) Sandsteinquader inkl. Beschriftung bei Erwerb einer Urnengrabstätte in der Friedensecke	989 Euro

D. Friedhof Hesepe und Rieste

a) Grabplatte bei Erwerb einer Baurnengrabstätte mit einer Grabstelle inkl. Beschriftung	325 Euro
--	----------

- | | |
|--|----------|
| b) Grabplatte bei Erwerb einer Baumurnengrabstätte mit zwei Grabstellen inkl. Beschriftung | 325 Euro |
| c) Beschriftung des Zentraldenkmales für Urnengrabstätten im Grabfeld – je Buchstabe | 20 Euro |

E. Friedhof Ueffeln

- | | |
|--|----------|
| a) Grabplatte inkl. Beschriftung für eine Rasengrabstätte | 300 Euro |
| b) Grabplatte inkl. Beschriftung für eine Doppel-Rasengrabstätte | 620 Euro |

F. Friedhof Georgsmarienhütte

- | | |
|---|----------|
| a) Messingplatte mit Beschriftung beim Erwerb eines Urnenreihengrabes in der Stelenanlage | 194 Euro |
|---|----------|

G. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück /

H. Friedhof Holte

- | | |
|--|------------|
| a) Namensbeschriftung an der Stele bei Erwerb einer Urnenrasenreihengrabstätte im Stelenfeld | 58,20 Euro |
| b) Grabplatte bei Erwerb einer Urnengrabstätte im Platten- oder Urnenfeld | 250 Euro |

I. Allgemein für alle Friedhöfe

- | | |
|--|------------|
| a) Beschriftung eines Zentraldenkmals mit einem Keramikschild für entsprechende Gemeinschaftsfelder auf den Friedhöfen | 300 Euro |
| b) Kissen aus Eifelsandstein „Wellenschlag“, Pultsteine „Kylltaler Sandstein“ oder „Sandsteinquader“ inkl. Erstbeschriftung für entsprechende Gemeinschaftsfelder auf den Friedhöfen | 871 Euro |
| c) Sandsteinstele inkl. Erstbeschriftung bei Erwerb einer Erdgrabstätte inkl. Pflege für entsprechende Gemeinschaftsfelder auf den Friedhöfen | 1.200 Euro |
| d) Grabersatzplatte mit Beschriftung des Nachnamens bei genehmigter vorzeitiger Rückgabe einer Grabfläche mit laufender Ruhefrist | 220 Euro |

- | | |
|--|---------|
| 6. Verwendung/Bereitstellung von Material (z.B. Mulch, Erde) reguläre Menge/pauschal | 10 Euro |
|--|---------|

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 01.03.2026 in Kraft.

Bramsche, den 03. Februar 2026

Der Friedhofsverbandsvorstand:
(Siegel)
Cierpka
Vorsitzende/r
Mörking-Guschmann
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 12.02.2026

Der Kirchenkreisvorstand:
(Siegel)
Pohle
(Bevollmächtigte*r)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 27. Februar 2026

5

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofsordnung hat der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippin
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln
Ev.-luth. Friedhof Georgsmarienhütte
Ev.-luth. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück
Ev.-luth. Friedhof Holte

am 03. Februar 2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Mahngebühren und Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so werden bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren erhoben.

- (2) Rückständige Gebühren und Mahngebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück

1. Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: 452 Euro
2. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 531 Euro
3. Urnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: 255 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 297 Euro
5. Urnenreihengrabstätten unter Rasen
Für 20 Jahre – je Grabstelle
inkl. Pflege und FUG: 765 Euro
(zzgl. der Kosten für die Grabplatte und Beschriftung)
6. Urnenwahlgrab „An der Obstwiese“
a) Für 20 Jahre – je Grabstelle
inkl. Pflege und FUG: 1.162 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle: 40,45 Euro
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)
7. Erdwahlgrabstätte im Staudengarten
a) Für 30 Jahre – je Grabstelle
inkl. Pflege und FUG: 2.721 Euro
b) Für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle: 79,74 Euro
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)
8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.
9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 bzw. 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 oder 4 zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.

B. Für den Ev. Friedhof Bippin

1. Wahlgrabstätte:
a) Für 30 Jahre für Personen über 6 Jahren
– je Grabstelle: 300 Euro

b) Für 30 Jahre für Personen bis zu 6 Jahren – je Grabstelle:	100 Euro	a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege:	1.275,50 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte: Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	270 Euro	b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)	49,50 Euro
3a. Grabstätten unter Rasen für Erdbestattungen Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und FUG:	1.550 Euro	7. Urnenwahlgrabstätte am Zierapfel/am Feldahorn a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege:	1.589 Euro
(zzgl. Lieferung, Einbau und Beschriftung einer Grabplatte aus Granit, wird separat in Rechnung gestellt)		b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)	63,56 Euro
3b. Erdwahlgrabstätten im Staudengarten a) Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und FUG:	2.691 Euro	8. Erdwahlgrabstätte inkl. Pflege a) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte mit einer Sargbestattung:	530,74 Euro
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)	78,74 Euro	b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte mit zwei Sargbestattungen:	579,06 Euro
4. Urnengrabstätten unter Rasen Für 30 Jahre - je Grabstelle inkl. Pflege und FUG:	1.000 Euro	9. Urnenwahlgrabstätten im Lineafeld a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege:	2.600 Euro
(zzgl. Lieferung, Einbau und Beschriftung einer Grabplatte aus Granit, wird separat in Rechnung gestellt)		b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)	96,58 Euro
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung: a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.		10. Urnenwahlgrabstätten „An der Trauerbuche“ a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege:	2.864 Euro
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1 oder 2 zu entrichten.		b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)	108,18 Euro
C. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche		11. Urnenwahlgrabstätten im „Lavendelfeld“ a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege	2.471 Euro
1. Wahlgrabstätte: Für 25 Jahre – je Grabstelle:	913 Euro	b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)	97,50 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte: Für 25 Jahre – je Grabstelle –:	732,50 Euro	12. Erdwahlgrabstätte inkl. Pflege in der „Friedensecke“ a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege:	4.751 Euro
3. Reihengrab: Für 25 Jahre für eine Grabstelle:	859 Euro	b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)	183,34 Euro
4. Urnenrasenreihengrab: (Mosaikfeld, Sandsteinstele) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege:	959,50 Euro	13. Urnenwahlgrabstätte inkl. Pflege in der „Friedensecke“ a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege:	3.120 Euro
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)		b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)	118,10 Euro
5. Urnenrasenwahlgrab: (Mosaikfeld) Für 25 Jahre - je Grabstelle inkl. Pflege:	959,50 Euro	14. Beisetzungen von Sternenkindern im Sternenfeld erfolgen gebührenfrei.	
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)		15. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:	
6. A. Urnengrabstätte unter Rasen:	822 Euro		
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)			
B. Urnengrabstätte „Im Zirkelfeld“			

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 16 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II B.

16. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummer 1, 2, 5 oder 6A zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.

D. Für den Ev. Friedhof Hesepe und Rieste

1. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle: 788 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 640 Euro
3. Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre für Personen über 6 Jahren: 746 Euro
4. Urnenreihengrabstätte
Für 30 Jahre 604 Euro
5. Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen:
Für 30 Jahre inkl. Pflege: 1.275 Euro
(zzgl. der Kosten für die Grabplatte und Beschriftung)
6. Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen:
Für 30 Jahre inkl. Pflege –
für zwei Grabstellen: 2.550 Euro
(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)
7. Baumurnenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre inkl. Pflege: 803 Euro
(zzgl. der Kosten für die Grabplatte und Beschriftung)
8. Baumurnenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre inkl. Pflege -
für zwei Grabstellen: 1.606 Euro
(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)
9. Urnengrabstätte im Urnenfeld:
a) Für 30 Jahre inkl. Pflege
für ein Urnenreihengrab: 850 Euro
b) Für 30 Jahre inkl. Pflege
für ein Urnenwahlgrab
mit zwei Stellen: 1.700 Euro
(zzgl. der Kosten für die Beschriftung
am Zentraldenkmal)
10. Grabstätte im Grabfeld für Erdbestattungen:
a) Für 30 Jahre inkl. Pflege
für ein Reihengrab: 1.357 Euro
b) Für 30 Jahre inkl. Pflege
für ein Wahlgrab mit zwei Stellen: 2.714 Euro
(zzgl. der Kosten für das Grabmal
und Beschriftung(en))
11. Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld
„An der Blumenwiese“
Für 30 Jahre inkl. Pflege: 316 Euro
(zzgl. der Kosten für die Beschriftung
am Zentraldenkmal)
12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer

bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:

- c) eine Gebühr gemäß Nummer 13 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- d) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.

13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1, 2, 6, 8, 9b oder 10b zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.

E. Für den Ev. Friedhof Ueffeln

1. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 473 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 450 Euro
3. Urnenreihengrabstätten unter Rasen:
Für 30 Jahre –
je Grabstelle inkl. Pflege: 723 Euro
(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)
4. Reihengrabstätte unter Rasen für Erdbestattungen:
Für 30 Jahre –
je Grabstelle inkl. Pflege: 1.189 Euro
(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)
5. Urnenwahlgrab „Am Birnenbaum“
a) Für 30 Jahre –
je Grabstelle inkl. Pflege: 1.162 Euro
b) Für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle: 40,45 Euro
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1 oder 2 zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.

F. Für den Ev. Friedhof Georgsmarienhütte

1. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.485 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 795 Euro
3. Urnenreihengrabstätten unter Rasen:
Für 20 Jahre inkl. Pflege: 1.035 Euro
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)
4. Erdreihengrabstätten unter Rasen (Wiesengrab)

Für 30 Jahre inkl. Pflege	2.019 Euro	2. Wahlgrabstätte: Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	668 Euro
5. Urnenreihengrabstätte in der Stelenanlage für 20 Jahre inkl. Pflege	889 Euro	3. Urnenwahlgrabstätte: Für 20 Jahre – je Grabstelle –:	233 Euro
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung: b) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II C.		4. Urnenreihengrabstätten unter Rasen: a) Für 20 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und FUG (Plattenfeld): b) Für 20 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und FUG (Stelenfeld): <i>(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)</i>	676 Euro 935 Euro
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 bzw. 1/30 der Gebühren nach Nummern 1 oder 2 zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.		5. Urnenwahlgrabstätte im bepflanzten Urnenfeld: Für 20 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und FUG: <i>(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)</i>	1.179 Euro
G. Für den Ev. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück		6. Beisetzungen von Sternenkindern im Sternenfeld erfolgen gebührenfrei.	
1. Reihengrabstätte: a) Für Personen über 6 Jahren für 25 Jahre: b) Für Personen bis zu 6 Jahren für 25 Jahre:	349,50 Euro 288 Euro	7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung: d) eine Gebühr gemäß Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.	
2. Wahlgrabstätte: Für 25 Jahre – je Grabstelle –:	566,50 Euro	8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 oder 1/30 der Gebühren nach Nummern 2,3 oder 5 zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungs- gebühr.	
3. Urnenwahlgrabstätte: Für 25 Jahre – je Grabstelle –:	372 Euro	Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungs rechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
4. Urnengrabstätten unter Rasen: a) Für 25 Jahre – eine Grabstelle inkl. Pflege und FUG (Stelenfeld): b) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und FUG (Freifläche) <i>(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)</i>	1.108,50 Euro 894,25 Euro	II. Gebühren für die Bestattung:	
5. Erdgrabstätten unter Rasen: Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und FUG: <i>(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)</i>	1.788,50 Euro	A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück, Ev. Friedhof Bippen, Ev. Friedhof Hesepe, Ev. Friedhof Rieste und Ev. Friedhof Ueffeln, Ev. Friedhof Holte	
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung: c) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II D.		Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft	
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2,3,4b oder 5 zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.		1. Für eine Erdbestattung 2. Für eine Urnenbestattung	485 Euro 197 Euro
H. Für den Friedhof Holte		B. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche	
1. Reihengrabstätte: a) Für 30 Jahre: b) Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. für 30 Jahre	395 Euro 217 Euro	Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft	
		1. Für eine Erdbestattung a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 2. Für eine Urnenbestattung	222 Euro 493,50 Euro 197,50 Euro
		C. Für den Ev. Friedhof Georgsmarienhütte	
		Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft	
		1. Für eine Erdbestattung 2. Für eine Urnenbestattung	735 Euro 380 Euro

D. Für den Ev. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1. Für eine Erdbestattung
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 290 Euro
 - b) bei Verstorbenen ab dem 7. Lebensjahr 443,50 Euro
2. Für eine Urnenbestattung 241,50 Euro

III. Verwaltungsgebühren:

A. Allgemein für alle Friedhöfe

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines liegenden oder stehenden Grabmals – je Antrag 15 Euro
2. Verwaltungsaufwand je Stunde 25 Euro
3. Laufende Prüfung der Standsicherheit eines Grabmals
 - je Jahr – je zu prüfendes Grabmal 0,92 Euro*(Diese Gebühr wird bei Erwerb oder Verlängerung einer Grabstätte im Voraus für die Laufzeit abgerechnet.)*

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Abfallentsorgung und Pflege der allgemeinen Anlage und Erschließungsbeiträge

A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück

Für ein Jahr – je Grabstelle –: 8 Euro

B. Für den Ev. Friedhof Bippen

Für ein Jahr – je Grabstelle –: 7 Euro

C. Für den Ev. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

- a) Friedhofsunterhaltungsgebühr für ein Jahr – je Grabstelle –: 17 Euro
- b) Erschließungsbeiträge Steimelager Weg für bestehende Gräber ohne jährliche FUG – je Jahr je Grabstelle–: 2,25 Euro

D. Für den Ev. Friedhof Holte

Für ein Jahr – je Grabstelle –: 7 Euro
(für Grabstätten mit mehr als 6 Grabstellen erfolgt die Berechnung lediglich für die Stellen 1-6)

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg: 125 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle mit kleinem Raum je Trauerfeier: 75 Euro
3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle mit großem Raum je Trauerfeier: 195 Euro

B. Für den Ev. Friedhof Bippen

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg je Bestattungsfall: 95 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 130 Euro

C. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg je Bestattungsfall: 129 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 258,50 Euro
3. Nutzung der Friedhofskapelle (geringfügige Nutzung zur Abschiednahme): 51,50 Euro

D. Für den Ev. Friedhof Hesepe und Rieste

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer in Rieste je Bestattungsfall: 106 Euro
2. Gebühr für die Nutzung der Kirche in Hesepe für eine Trauerfeier: 100 Euro

E. Für den Ev. Friedhof Ueffeln

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg je Bestattungsfall: 164 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 164 Euro

F. Für den Ev. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
 - a) je Sarg je Bestattungsfall: 107 Euro
 - b) ohne Bestattung auf dem Friedhof St. Sylvester pro Tag: 30 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier
 - a) bei Beisetzung auf dem Friedhof St. Sylvester: 100 Euro
 - b) bei Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof: 190 Euro

G. Für den Ev. Friedhof Holte

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg je Bestattungsfall: 213 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder Kirche je Trauerfeier: 213 Euro

VI. Gebühren für Umbettungen

A. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

1. Umbettung eines Sarges nach Genehmigung durch die Gesundheitsbehörde: 863,50 Euro
2. Umbettung einer Urne nach Genehmigung durch die Gesundheitsbehörde 296 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Die Gebühren verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

Bramsche, den 03. Februar 2026

Der Friedhofsverbandsvorstand:

(Siegel) Cierpka
Vorsitzende/r
Mörking-Guschmann
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 12.02.2026

Der Kirchenkreisvorstand:

(Siegel) Pohle
(Bevollmächtigte*r)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 27. Februar 2026

6

Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippin
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln
Ev.-luth. Friedhof Georgsmarienhütte
Ev.-luth. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück
Ev.-luth. Friedhof Holte

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land für

seine Friedhöfe in seiner Sitzung am 03. Februar 2026 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 17 Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 17a Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 18 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung
- § 19 Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 19a Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal
- § 19b Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“
- § 19c Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „Lineafeld“
- § 19d Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“
- § 19e Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Trauerbuche“
- § 19f Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Im Lavendelfeld“
- § 19g Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege in der „Friedensecke“
- § 20 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“
- § 20a Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“
- § 20b Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“
- § 20c gestrichen
- § 20d Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege im

- „Stelenfeld“
- § 21 Baumgrabstätten inkl. Pflege für Urnenbestattungen
- § 22 Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“
- § 23 Urnengrabstätten inkl. Pflege im bepflanzten Grabfeld
- § 23a Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im bepflanzten Grabfeld
- § 23b Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Staudengarten
- § 23c Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege in der „Friedensecke“
- § 24 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 25 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 26 Gestaltungsgrundsatz
- § 27 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 28 Allgemeines
- § 29 Grabpflege, Grabschmuck
- § 30 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 31 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 32 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 33 Entfernung
- § 34 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 35 Leichenhalle
- § 36 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung, Gebühren und Übergangsregelungen

- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren
- § 39 Übergangsregelung für bestehende Erbbegräbnisstätten

X. Schlussvorschriften

- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land in ihrer jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen derzeit folgende Flurstücke in ihrer jeweiligen Größe:

Ev. Friedhof Bersenbrück

- Flur 5 Flurstück 39/8 mit 201m²

- Flur 5 Flurstück 39/9 mit 2523m²
- Flur 5 Flurstück 38/5 mit 1177m²
- Flur 5 Flurstück 39/19 mit 2224m²
- Flur 5 Flurstück 39/20 mit 2000m²

Ev. Friedhof Bippen

- Flur 1 Flurstück 321/103 mit 8948m²
- Flur 1 Flurstück 320/100 mit 82m²
- Flur 1 Flurstück 319/100 mit 506m²
- Flur 1 Flurstück 102/2 mit 1836m²
- Flur 1 Flurstück 100/3 mit 417m²
- Flur 1 Flurstück 98/3 mit 3854m²
- Flur 1 Flurstück 97/1 mit 1242m²
- Flur 1 Flurstück 96/2 mit 304m²
- Flur 1 Flurstück 100/4 mit 436m²
- Flur 1 Flurstück 100/2 mit 783m²
- Flur 1 Flurstück 104/2 mit 3145m²

Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

- Flur 7 Flurstück 99/2 mit 34367m²
- Flur 7 Flurstück 107/2 mit 5144m²
- Flur 7 Flurstück 107/6 mit 283m²

Ev. Friedhof Hesepe

- Flur 6 Flurstück 31/1 mit 792 m²
- Flur 6 Flurstück 32/1 mit 1822 m²
- Flur 6 Flurstück 33 mit 7647 m²

Ev. Friedhof Rieste

- Flur 18 Flurstück 312/2 mit 1257 m²
- Flur 18 Flurstück 441/313 mit 3898 m²
- Flur 18 Flurstück 313/2 mit anteilig 265m²

Ev. Friedhof Ueffeln

- Flur 3 Flurstück 20 mit 7496m²
- Flur 3 Flurstück 19 mit 3411m²

Ev. Friedhof Georgsmarienhütte

- Flur 13 Flurstück 1/60 mit 752m²
- Flur 13 Flurstück 5/4 mit 895m²
- Flur 13 Flurstück 1/222 mit 221m²
- Flur 13 Flurstück 70/2 mit 2.021 m² (teilweise)
- Flur 13 Flurstück 40/4 mit 3.427m²
- Flur 15 Flurstück 41/2 mit 11.586m²

Ev. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

- Flur 13 Flurstück 114/10 mit 18.849 m²
- Flur 13 Flurstück 110/4 mit 2.459 m²
- Flur 13 Flurstück 109/2 mit 1.959 m²

Ev. Friedhof Holte

- Flur 2 Flurstück 150/1 mit 10.469 m²
- Flur 2 Flurstück 154/3 mit 277 m²
- Flur 2 Flurstück 185/1 und 185/2

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bersenbrück, St. Georg Bippen, St. Martin Bramsche oder St. Johannis Bramsche, Christus Hesepe-Rieste-Sögel, Marien Ueffeln, Luther Georgsmarienhütte, St. Sylvester Quakenbrück, St. Petrus Quakenbrück oder Holte hatten. Sie dienen auch der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bersenbrück, der Stadt Bramsche, der Stadt Georgsmarienhütte oder in Quakenbrück hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

- (3) Für den Ev. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück können auch Mitglieder der röm.-kath. und der ev. Reformierten Kirche, sowie Mitglieder von Freikirchen, die im Arbeitskreis Christlicher Kirchen (ACK) vertreten sind, beigesetzt werden, sofern sie ihren letzten Wohnsitz in Quakenbrück hatten. Darüber hinaus bedürfen Bestattungen von Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden von der Friedhofsverwaltung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land verwaltet.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land einzelne Personen oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die jeweiligen Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganzjährig tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards, E-Rollern oder Fahrrädern aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den jeweiligen Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen. Auf dem Friedhof St. Sylvester ist das Mitführen von Hunden untersagt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem jeweiligen Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen und gewerbliche Arbeiten

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den jeweiligen Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungspflichtiger Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (dem Friedhofsträger) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen, sowie der vom Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land angeforderten Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn für die zu bestattende Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Ev. Friedhof Bersenbrück

- a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- b. Die Ruhezeit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.
- c. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

(2) Ev. Friedhof Bippin

- a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

(3) Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

- a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

(4) Ev. Friedhof Hesepe und Rieste

- a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

(5) Ev. Friedhof Ueffeln

- a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

(6) Ev. Friedhof Georgsmarienhütte

- a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

(7) Ev. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

- a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

(8) Ev. Friedhof Holte

- a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen. Die Umbettungen werden vom Friedhofsträger begleitet und durchgeführt.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land stehen grundsätzlich folgenden nachfolgende Grabarten zur Verfügung. Die unterschiedlichen Grabarten befinden sich in ihrer Form dabei nur auf einzelnen Friedhöfen.
 - 1. Reihengrabstätten (§12),
 - 2. Wahlgrabstätten (§13),
 - 3. Urnenreihengrabstätten (§14),
 - 4. Urnenwahlgrabstätten (§15),
 - 5. Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§16),
 - 6. Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§17),
 - 7. Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§17a),
 - 8. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung (§18),
 - 9. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§19),
 - 10. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal (§19a),
 - 11. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ und „Am Feldahorn“ (§19b),

- 12. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „Lineafeld“ (§19c),
 - 13. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ (§19d),
 - 14. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Trauerbuche“ (§19e),
 - 15. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Im Lavendelfeld“ (19f),
 - 16. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege in der „Friedensecke“ (19g),
 - 17. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“ (§20),
 - 18. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“ (§20a),
 - 19. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“ (§20b),
 - 20. Gemeinschaftsgrabstätten inkl. Pflege „Im Wäldchen“ (20c) gestrichen,
 - 21. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege im „Stelenfeld“ (§20d),
 - 22. Baumgrabstätten inkl. Pflege für Urnenbestattungen (§21),
 - 23. Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“ (§22),
 - 24. Urnengrabstätten inkl. Pflege im bepflanzten Grabfeld (§23),
 - 25. Grabstätten für Erdbestattungen inkl. Pflege im bepflanzten Grabfeld (§23a),
 - 26. Grabstätten für Erdbestattungen inkl. Pflege im Staudengarten (23b),
 - 27. Grabstätten für Erdbestattungen inkl. Pflege in der „Friedensecke“ (23c)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Nutzungsrechte an Grabarten, die ausdrücklich die Pflege durch den Friedhofsträger enthalten, werden mit der Maßgabe vergeben, dass sich der Friedhofsträger zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes die Pflege und Gestaltung und Veränderung der (Gemeinschafts-)Anlagen vorbehält und keine Gestaltungsrechte vergeben werden.
 - (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Diese Regelung gilt nur für Wahl- oder Urnenwahlgrabstellen mit vergebenen Gestaltungsrechten für die nutzungsberechtigte Person. Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen und/oder Anlagen mit Gestaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sind grundsätzlich von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen in etwa folgende Größe haben:
- für Särge von Kindern:
Länge: 1,50m und Breite: 0,90m,
von Erwachsenen:
Länge: 2,50m und Breite: 1,20m
 - für Urnen:
Länge: 1m und Breite: 1m.
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes richtet sich nach der geltenden Ruhezeit für den jeweiligen Friedhof und wird vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verlängert werden, die maximale Verlängerungszeit richtet sich nach der geltenden Ruhezeit des jeweiligen Friedhofes. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der geltenden Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- Ehegatte,
 - Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - Eltern,
 - Geschwister,
 - Stiefgeschwister,
 - die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.
- Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei fällt das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nut-

§ 12 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert und nicht wieder erworben werden.

§ 13 Wahlgrabstätten

zungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4. 8 Für den Übergang des Nutzungsrechtes ist der Kenntnisstand der Friedhofsverwaltung maßgeblich.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer des Nutzungsrechtes gemäß der geltenden Ruhezeit für den jeweiligen Friedhof vergeben. Das Nutzungsrecht wird vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen

- (1) Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 17 Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen

- (1) Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Särgen anlässlich einer Beisetzung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Reihengrabstätte unter Rasen darf nur ein Sarg bestattet werden.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung. Die Friedhofsverwaltung kann ebenfalls vorgeben, dass die Beauftragung der Grabplatte durch die Angehörigen beim vorgegebenen Steinmetz erfolgen muss. Die Abrechnung der Kosten kann dann zwischen Angehörigen und Dienstleister erfolgen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften der Reihengrabstätten.

§ 17a Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen

- (1) Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Särgen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist einmalig mit zweiter Besetzung möglich. Die Nutzungszeit richtet sich nach der geltenden Ruhezeit für den jeweiligen Friedhof.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften der Wahlgrabstätten.

§ 18
Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
inkl. Pflege und Bepflanzung

- (1) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung werden mit einer oder zwei Grabstellen in einer eingefassten Grabfläche vergeben. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Grabanlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Dieser errichtet für ein einheitliches Gestaltungsbild der Stätte auch ein Grabmal. Die Kosten für das Grabmal richten sich nach der Entgeltordnung und sind von der Nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person zu tragen. Die Beschriftung ist von den Angehörigen selbst beim Steinmetz in Auftrag zu geben und gesondert mit diesem abzurechnen.
- (3) Die Pflege und Wechselbepflanzung der Grabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines weiteren Grabmales oder zur eigenen Pflege und Bepflanzung der Grabstätte. Für die Behebung der Mängel an den aufgestellten und erworbenen Grabmälern hat die Nutzungsberechtigte Person auf eigene Kosten zu sorgen. Das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck im geringen Umfang ist zulässig.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 19
Urnenwahlgrabstätten
inkl. Pflege unter Rasen

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist einmalig bei zweiter Beisetzung möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der Nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes

ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

§ 19a
Urnenwahlgrabstätten
inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist einmalig bei zweiter Beisetzung möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen historischen Grabmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend und bei dem von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Steinmetz von den Angehörigen in Auftrag zu geben und mit diesem abzurechnen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten unter Rasen am historischen Grabmal auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

§ 19b
Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege
„Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder mehrere Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage hat der Friedhofsträger Grabmäler errichten lassen. Der Erwerb und die Beschriftung eines Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Im Falle der ersten Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Grabmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten versehen. Die Kosten für Grabmal und Erstbeschriftung trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung. Die Beschriftung im Falle der zweiten oder

weiteren Beisetzung sind zwischen Steinmetz und nutzungsberechtigter bzw. gebührenpflichtiger Person direkt abzuwickeln.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

§ 19c

Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „Lineafeld“

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „Lineafeld“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Flächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage hat der Friedhofsträger Grabmäler errichten lassen. Der Erwerb und die Beschriftung eines Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte im „Lineafeld“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Im Falle der ersten Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Grabmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die Beschriftung der Grabmale bei Erwerb einer Grabstätte mit zwei Stellen erfolgt durch das Anbringen von Metallbuchstaben, die Beschriftung der Grabmale bei Erwerb einer Grabstätte mit einer Stelle wird vertieft in den Stein eingearbeitet. Die Kosten für Grabmal und Erstbeschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung. Die Beschriftung im Falle der zweiten oder weiteren Beisetzung sind zwischen Steinmetz und nutzungsberechtigter bzw. gebührenpflichtiger Person direkt abzuwickeln.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „Lineafeld“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

§ 19d

Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Flächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen-

oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage lässt der Friedhofsträger ein Grabmal (Kissen aus Eifelsandstein „Wellenschlag“) mit den Daten der verstorbenen Person niederlegen. Der Erwerb und die Beschriftung des Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Das Grabmal wird mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die Kosten für Grabmal und Beschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

§ 19e

Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Trauerbuche“

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Trauerbuche“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Flächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage hat der Friedhofsträger Grabmäler errichten lassen. Der Erwerb und die Beschriftung eines Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte „An der Trauerbuche“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Im Falle der ersten Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Grabmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die Beschriftung der Grabmale bei Erwerb einer Grabstätte mit zwei Stellen erfolgt durch das Anbringen von Metallbuchstaben, die Beschriftung der Grabmale bei Erwerb einer Grabstätte mit einer Stelle wird vertieft in den Stein eingearbeitet. Die Kosten für Grabmal und Erstbeschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung. Die Beschriftung im Falle der zweiten oder weiteren Beisetzung sind zwischen Steinmetz und nutzungsberechtigter bzw. gebührenpflichtiger Person direkt abzuwickeln.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Trauerbuche“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

§ 19f

Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „Lavendelfeld“

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „Lavendelfeld“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Flächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage hat der Friedhofsträger Grabmäler errichten lassen. Der Erwerb und die Beschriftung eines Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte im „Lavendelfeld“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Im Falle der ersten Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Grabmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die Kosten für Grabmal und Erstbeschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung. Die Beschriftung im Falle der zweiten oder weiteren Beisetzung sind zwischen Steinmetz und nutzungsberechtigter bzw. gebührenpflichtiger Person direkt abzuwickeln.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „Lavendelfeld“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

§ 19g Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege in der „Friedensecke“

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege in der Friedensecke werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Flächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage hat der Friedhofsträger Grabmäler errichten lassen. Der Erwerb und die Beschriftung eines Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte in der „Friedensecke“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Im Falle einer Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Grabmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die Kosten für Grabmal und die Beschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung. Für jede Grabstelle ist ein eigenes Grabmal vorgesehen. Beim Erwerb von zwei Grabstellen erfolgt ebenso die Vergabe von zwei Grabmäler.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege in der „Friedensecke“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

§ 20 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“

- (1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder mehrere Grabstellen möglich. Die Beisetzungsstelle der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Im Falle der Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Zentraldenkmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten versehen. Die Kosten für die Beschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person und richten sich nach der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“ die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

§ 20a Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“

- (1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Eine Grabstelle wird im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Beisetzungsstelle der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund ei-

nes einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beauftragung und Abrechnung der Beschriftung erfolgt zwischen der nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“ die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.

§ 20b

Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“

- (1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder mehrere Grabstellen möglich. Die Beisetzungsstelle der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Im Falle der Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Zentraldenkmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten versehen. Die Kosten für die Beschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person und richten sich nach der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“ die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

§ 20c

Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“

-gestrichen-

§ 20d

Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege im „Stelenfeld“

- (1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege im „Stelenfeld“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Eine Grabstelle wird im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes über

nimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals durch das Anbringen einer Messingplatte oder Namensschild ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Auf die Messingplatte/Namensschild sind die Daten der bestatteten Person (Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedatum) eingravieren zu lassen. Die Beauftragung und Abrechnung der Beschriftung erfolgt zwischen der nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz. Die Friedhofsverwaltung kann die Beauftragung und Abrechnung der Messingplatte auf Wunsch und nach Mitteilung selbst übernehmen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege im „Stelenfeld“ die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten

§ 21

Baumgrabstätten inkl. Pflege für Urnenbestattungen

- (1) Baumgrabstätten inkl. Pflege werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Baumurnenreihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Baumurnenwahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Baumurnenwahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten werden von der Friedhofsverwaltung bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung. Die Nachbeschriftung der Grabplatte mit den Daten der zweiten bestatteten Person bei einer Baumurnengrabstätte mit zwei Stellen ist direkt von der nutzungsberechtigten Person beim Dienstleistungserbringer in Auftrag zu geben und mit diesem abzurechnen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Baumgrabstätten inkl. Pflege auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten.

§ 22
Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege
„An der Blumenwiese“

- (1) Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Grabmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beschriftung wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“ auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.

§ 23
Urnengrabstätten inkl. Pflege
im bepflanzen Grabfeld

- (1) Urnengrabstätten inkl. Pflege im Grabfeld werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Urnenreihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Urnenwahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Urnenwahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals oder das Niederlegen einer Grabplatte mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung für den jeweiligen Friedhof vorgegeben. Die Beschriftung bzw. Niederlegung der Grabplatte wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengrabstätten inkl. Pflege auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten.

§ 23a
Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege
im bepflanzen Grabfeld

- (1) Grabstätten inkl. Pflege im Grabfeld werden zur Bestattung von Särgen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Reihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Wahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Das Errichten eines Grabmales mit Beschriftung ist verpflichtend. Art des Grabmals und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Das Grabmal wird von der Friedhofsverwaltung bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung. Jede bestattete Person erhält ein eigenes Grabmal inkl. Beschriftung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld auch die Vorschriften für Reihen- bzw. Wahlgrabstätten.

§ 23b
Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege
im Staudengarten

- (1) Grabstätten inkl. Pflege im Staudengarten werden zur Bestattung von Särgen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Reihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Wahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage lässt der Friedhofsträger ein Grabmal (Kissen aus Eifelsandstein „Wellenschlag“) mit den Daten der verstorbenen Person niederlegen. Der Erwerb und die Beschriftung des Grabmales bei Bestattung in einer Grabstätte im Staudengarten sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Das Grabmal wird mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die Kosten für Grabmal und Beschriftung trägt die

nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten für Erdbestattungen inkl. Pflege im Staudengarten auch die Vorschriften für Reihen- bzw. Wahlgrabstätten.

§ 23c

Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege in der „Friedensecke“

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen inkl. Pflege in der Friedensecke werden zur Bestattung von Särgen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Flächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage hat der Friedhofsträger Grabmäler errichten lassen. Der Erwerb und die Beschriftung eines Grabmales bei Bestattung in einer Erdgrabstätte in der „Friedensecke“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Im Falle einer Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Grabmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die Kosten für Grabmal und die Beschriftung trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung. Für jede Grabstelle ist ein eigenes Grabmal vorgesehen. Beim Erwerb von zwei Grabstellen erfolgt ebenso die Vergabe von zwei Grabmälern.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Grabstätten für Erdbestattungen inkl. Pflege in der „Friedensecke“ auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 24

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 6 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 25

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 26

Gestaltungsgrundsatz

Leitbild für die Gestaltung von Grabstätten ist der grüne, blühende, bienen- und insektenfreundliche Friedhof. Der Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land als Friedhofsträger hat bei Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Friedhöfe den Belangen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Die Ziele und Erfordernisse von Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Es gilt darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung von Kunststoffen verzichtet wird. Die Verwertung von Kunststoffen, die nicht biologisch abbaubar sind, ist zu vermeiden. Die Friedhöfe sollen Orte der Andacht für Besucherinnen und Besucher sein. Jede Grabstätte ist daher so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhof als Ort der Ruhe für die Bestatteten und der Andacht für die Besucherinnen und Besucher in seinen einzelnen Teilen, sowie in seiner Gesamtlage gewahrt und Anwesende in ihrer Trauer nicht gestört werden. Das einzelne Grab soll sich in das Gesamtbild einfügen.

§ 27

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucherinnen und Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt §26 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen

oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 2m grundsätzlich nicht überschreiten. Jede belegte oder teilbelegte Grabstätte ist durch ein Grabmal kenntlich zu machen. Der Verzicht auf die Anbringung des Namens der in einer Grabstätte bestatteten Person ist nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Die Grabstätten sind mit Kantensteinen oder Grabumfassungen einzufassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten ist die Verwendung von Kunststoffen, Glas und Plastik nicht gestattet. Die Abdeckung von Grabstätten ist nur bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig. Die Abdeckung mit Beton, Platten, Folie, Terrazzo, Teerpappe und anderen wasser- und luftundurchlässigen Materialien ist nicht gestattet. Eine Abdeckung zur Erleichterung der Pflege hat mit Rindenmulch, Pinienmulch (o.Ä.) oder Bodendeckern zu erfolgen. Die Verwendung von Kies, Schotter und sonstigen Steinmaterialien ist nicht gestattet.

§ 29 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze

verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 30 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege bzw. die Meldung bei der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis zwei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 31 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und an anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ab-

lauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten genehmigt. Die Genehmigung obliegt der Friedhofsverwaltung der Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land. Sollte ein Dienstleistungserbringer ohne die erforderliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung den Auftrag und das Errichten eines Grabmales oder anderen Anlage ausführen, so hat die nutzungsberechtigte Person bzw. die auftraggebende Person dafür Sorge zu tragen, dass Grabmal zu entfernen und unter erneuter Anzeige ein genehmigungsfähiges und ordnungsgemäßes Grabmal errichten zu lassen. Etwaige Schadensersatzansprüche sind zwischen der nutzungsberechtigten bzw. auftraggebenden Person und dem Dienstleistungserbringer zu klären.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen. Die vorgeschriebene jährliche Prüfung der Grabmalanlagen erfolgt ausschließlich über den Friedhofsträger und ist diesem vorbehalten. Festgestellte Mängel sind von der nutzungsberechtigten Person zu beheben bzw. nach Maßgabe der Regelung in Absatz 7 und 8 beheben zu lassen. Für die Beseitigung von Mängeln an Grabmalen ist die nutzungsberechtigte Person auch dann zuständig, wenn diese ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte innerhalb einer von dem Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land gestalteten und unterhaltenen (Gemeinschafts)-Grabanlage erworben hat, sofern mit dem Nutzungsrecht der Erwerb eines Grabmals einhergeht. Die Unterhaltung und Pflege gewisser Grabanlagen durch den Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land befreit die nutzungsberechtigte Person nicht von der Verpflichtung zum Erhalt der Standsicherheit.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Fried-

hofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 27 Absatz 4.

§ 32

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 27 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 33

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Für die Dauer einer laufenden Ruhezeit ist das Vorhandensein eines Grabmales mit mind. dem Nachnamen der Bestatteten verpflichtend.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 34 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann der Friedhofsträger die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebühren- bzw. Entgeltordnung vorgesehene Gebühr bzw. Entgelt zu zahlen. Ersatz für Grabmale oder sonstige Anlagen ist von dem Friedhofsträger nicht zu leisten. Auch ist dieser nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtun-

gen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 34

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 35

Leichenhalle und Leichenkammern

- (1) Die Leichenhalle und die Leichenkammern dienen zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 36

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung, Gebühren und Übergangsregelungen

§ 37

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen. Schäden an den Grabstätten, Einfassungen und sonstigen Anlagen durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) sind nicht durch den Friedhofsträger versichert und von den nutzungsberechtigten Personen selbst privat zu versichern.

§ 38 **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung und für Leistungen Entgelte nach der jeweiligen Entgeltordnung zu entrichten.

§39

Übergangsregelung für bestehende Erbbegräbnisstätten

- (1) Für bestehende Erbbegräbnisstätten endet das bisher unbefristete Nutzungsrecht mit Ablauf der aktuell laufenden letzten Ruhefrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung, frühestens jedoch 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung.
- (2) Erfolgt nach Inkrafttreten der Ordnung eine Beisetzung, ergibt sich die rechtlich vorgeschriebene Verlängerung der aktuellen Nutzungszeit nach Abs. 1 zur Anpassung an die neue Ruhefrist. Hierfür sind die entsprechenden Verlängerungs- und Beisetzungsgebühren gem. Gebührenordnung zu entrichten.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit greift die reguläre Regelung dieser Ordnung hinsichtlich der Rückgabe oder Verlängerung der Nutzungszeit von Wahlgrabstätten.

X. Schlussvorschriften

§ 40

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen in der letzten Fassung außer Kraft.

Bramsche, den 03. Februar 2026

Der Friedhofsverbandsvorstand:

Cierpka	(Siegel)	Mörking-Guschmann
Vorsitzende/r		weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 12.02.2026

Der Kirchenkreisvorstand:

(Siegel)	Pohle
	(Bevollmächtigte*r)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 27. Februar 2026